



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Peter Reiß
-------------------------------

### Abänderung der Geschäftsordnung des Stadtrats: Videozuschaltung von Stadtratsmitgliedern

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	13.12.2022	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	16.12.2022	öffentlich	Beschluss

#### Beschlussvorschlag:

1. Im Jahr 2023 wird einstweilen die hybride Sitzungstätigkeit der kommunalen Gremien für die Sitzungen des Stadtrats inzidenzunabhängig fortgeführt.  
§ 39a der Geschäftsordnung des Stadtrates erhält dafür ab dem 01.01.2023 folgende Fassung:

#### § 39 a

#### Durchführung hybrider Sitzungen

- (1) Die Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Die Zuschaltung von Stadtratsmitgliedern zu Sitzungen des Stadtrats ist entsprechend der Maßgaben des Art. 47a Bayerische Gemeindeordnung via Ton-Bild-Übertragung möglich. Bloße Ton-Übertragung ist nicht möglich. Die Kamera der zugeschalteten Ratsmitglieder hat während der gesamten Zuschaltung eingeschaltet zu bleiben. Die Teilnahme an geheimen Wahlen ist nicht via Zuschaltung möglich.
- (2) Stadtratsmitglieder, die sich für die Sitzung in kombinierter Ton-Bild-Übertragung zuschalten wollen, haben dies dem Oberbürgermeister bis spätestens 12 Uhr am letzten Werktag vor dem Tag der Sitzung in Textform (Email an oberbuergermeister@schwabach.de ausreichend) mitzuteilen. Vor der Sitzung wird an eine anzugebende Emailadresse des Ratsmitglieds ein Einwahllink gesendet. Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten, so liegt die Nichtübersendung eines Einwahllinks dem Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds.
- (3) Der digitale Raum der Sitzung wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Alle Stadtratsmitglieder, die sich digital zuschalten wollen, haben sich bis spätestens 10 Minuten vor der Sitzung zuzuschalten, um einen Test des Funktionierens der Zuschaltung möglich zu machen. Ist ein Test aufgrund späteren Zuschaltens nicht mehr möglich, so wird für etwaige Störungen in der Übertragung die Fehlerfreiheit der Zuschaltmöglichkeit vermutet.
- (4) Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder ist durch die Verwaltung zu gewährleisten. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein. Einer individualisierten Einwilligung der zugeschalteten Mitglieder bzw. der anwesenden und übertragenen Mitglieder bedarf es hierfür nicht.

- (5) Zugschaltete Mitglieder haben nach Einwahl ihr Mikrofon stumm zu schalten, bis Ihnen vom Oberbürgermeister das Wort erteilt wird. Wortmeldungen zugeschalteter Stadtratsmitglieder haben via „Handheben“-Funktion zu erfolgen. Gleiches gilt für die Stimmabgabe bei Abstimmungen. Die Regelungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über die Sitzungsordnung bleiben unberührt.
- (6) Die Teilnahme via dem für den Sitzungsbetrieb zur Verfügung gestellten iPad ist grundsätzlich möglich. Störungen des Geräts im Verlauf der Sitzung liegen gleichwohl im Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds, soweit dem Ratsmitglied vorab ein Test (vgl. Abs. 3) möglich gewesen wäre.
- (7) Bei nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsgegenständen hat jedes zugeschaltete Mitglied dafür zu sorgen, dass die Sitzung im eigenen Verantwortungsbereich nur von ihm selbst wahrgenommen werden kann. Auf die Folgen des Art. 20 Bayerische Gemeindeordnung wird hingewiesen.
- (8) Im Fall des Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO findet die zweite Sitzung ausschließlich in Präsenz statt.
- (9) Dieser § 39 a tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen für die jeweiligen Stadtratssitzungen vorzuhalten.
3. Die vorstehenden Ziffern 1. und 2. stehen unter der Voraussetzung der Entfristung oder Verlängerung des Art. 47a BayGO durch den Freistaat Bayern.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

<b>Klimaschutz</b>			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Die Verwaltung empfiehlt, die Möglichkeit zur Videozuschaltung (zunächst) für die Sitzungen des Stadtrats für das Jahr 2023 inzidenzunabhängig fortzuführen.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden, aufgrund der Vertretungsmöglichkeit, einstweilen in Präsenz durchgeführt, um in die bewährten Sitzungsräumlichkeiten zurückkehren zu können.

Hierfür ist die Geschäftsordnung des Stadtrats anzupassen, wofür eine 2/3-Mehrheit erforderlich wird.

In Abstimmung mit den Fraktionen des Stadtrats wird verwaltungsseitig einstweilen geprüft, ob mittelfristig andere Sitzungsräume an Stelle des Markgrafensaals für die Stadtratssitzungen denkbar sind.

## **II. Sachvortrag**

Am 04.03.2021 wurde das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Bayerischen Landtag erlassen. Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden, hybride Sitzungen zuzulassen. Diese Zulassungsmöglichkeit bestand bis 31.12.2021 via einfachem Gremienbeschluss. Für eine Anwendung ab dem 01.01.2022 war eine Aufnahme in die Geschäftsordnung des Rates mit 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Stadt Schwabach hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mit Beschluss vom 17.12.2021 wurde festgelegt, dass gemäß dem neu eingefügten § 39a der Geschäftsordnung des Stadtrates ab einer Überschreitung einer Inzidenzzahl von 200 die Sitzungen des Stadtrats sowie der überwiegenden Zahl der Ausschüsse unter der Möglichkeit zur Videozuschaltung erfolgen. Hierfür sind umfangreiche technische Vorgaben einzuhalten, was in derzeitiger Ausstattung rechtssicher nur im Markgrafensaal gelingt. Alternativen werden derzeit noch durch die Verwaltung geprüft.

Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sieht bisher vor, dass die Ermächtigungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft treten. Daher erfolgte die Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates ebenfalls befristet bis zum 31.12.2022.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern die Regelungen zu Hybridsitzungen evaluiert und dem Landtag für eine Entscheidung über die Entfristung berichtet. Hiernach überwogen bei den Kommunen, die Hybridsitzungen bereits erprobt haben, die positiven Erfahrungen. Diese Befristungen sollen daher aufgehoben werden, sodass die Ermächtigungen, Hybridsitzungen zuzulassen, unbefristet fortgelten.

Um die Entfristung der Hybridsitzungen (Art. 47a GO) noch vor dem Ablauf der Befristung am 31.12.2022 zu bewerkstelligen, wurde die Neuregelung (Streichung des bisherigen Art. 122 Abs. 2 GO) nunmehr in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vorgesehen. Das Änderungsgesetz soll am 15.12.2022 verkündet werden. Damit bleibt die Möglichkeit, Stadt- und Gemeinderatssitzungen im hybriden Format durchzuführen, dauerhaft erhalten, sofern die Stadt oder die Gemeinde sich dafür in ihrer Geschäftsordnung mit der erforderlichen Mehrheit entschieden hat. Änderungen des Art. 47a GO sind mit der Entfristung nicht verbunden.

In Abstimmung mit den Fraktionen des Stadtrats schlägt der Oberbürgermeister vor, die Zuschaltungsmöglichkeit beizubehalten. Um die Situation einstweilen noch zu beobachten wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zunächst noch auf ein Jahr zu befristen, um diese dann ggf. ins dauerhafte Tagen zu überführen. Aufgrund der nunmehr geänderten Pandemiesituation wird empfohlen, künftig nicht mehr auf eine Inzidenz abzustellen, sondern diese unabhängig von Infektionszahlen zu ermöglichen.

Aufgrund der reduzierten Größe der Ausschüsse des Stadtrats sollen diese in ihren bisher üblichen Sitzungsräumen (insbesondere Bürgerhaus und Goldener Saal) tagen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des deutlich größeren Energieaufwands im Markgrafensaal. Gerade in den Ausschüssen war die Möglichkeit zur Zuschaltung durch Gremienmitglieder kaum angenommen, wesentlich häufiger wurde mit der Möglichkeit zur Vertretung gearbeitet.

### **III. Kosten**

Der personelle Mehraufwand von einigen Stunden pro Sitzung ist nicht konkret bezifferbar und aufgrund der Mehrzahl der beteiligten Stellen ohne längere Erfahrungen nicht seriös abschätzbar.

### **IV. Umweltauswirkungen**

Umweltauswirkungen können sich insbesondere daraus ergeben, dass geringere Raumgrößen für das Tagen der Ausschüsse möglich sind. Hierdurch sind Energieeinsparungen zu erwarten.